

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

| Gremium                          | Datum      |
|----------------------------------|------------|
| Bezirksvertretung 6 (Chorweiler) | 06.09.2012 |

### Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Zur Sitzung der BV 6 am 10.05.2012 stellt die SPD-Fraktion des Stadtbezirkes Köln-Chorweiler folgende Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates:

#### Frage an die Verwaltung:

Im März 2012 hat die Stadt Köln (Sportamt) an die Sportvereine geschrieben und mitgeteilt, dass sich die Kooperationsverträge für „Kids in die Clubs“ geändert haben.

Dort wird darauf hingewiesen, dass Kinder, deren Köln-Pass in der linken oberen Ecke ein „B“ enthalten, nicht mehr wie bisher gefördert werden können.

Für diese Kinder muss der sogenannte „Bildungsgutschein“ beantragt werden.

Dieser Antrag, den die Erziehungsberechtigten stellen müssen, ist ein bürokratisches Monster von 12 Seiten – entsprechende Unterlagen liegen unserer Anfrage bei.

Wir sind der Meinung, dass wir erreichen sollten, dass es den Antragstellern nicht unnötig schwer gemacht wird.

Kann man der Tatsache, einen Köln-Pass zu besitzen, nicht entnehmen, dass hier die Voraussetzungen für den Erhalt dieses Bildungsgutscheines erfüllt sind?

In einer nochmaligen Beantragung von Leistungen für die Teilhabe an diesem Paket sehen wir eine Diskriminierung der berechtigten Personen.

Geht man von Seiten des Familienministeriums davon aus, dass die Familien wenig Interesse an dem Bildungspaket haben, ist dies möglicherweise auf den komplizierten Antragsweg zurück zu führen.

Frage: ist es möglich, das Verfahren zum Erwerb des Bildungsgutscheines zu vereinfachen, damit der Weg zu Weiterbildungsmaßnahmen nicht unnötig erschwert wird.

Falls dieses nicht möglich sein sollte, schlagen wir vor, dass das Jugendamt oder anerkannte soziale Einrichtungen entsprechende Hilfeleistungen anbieten.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Der Köln-Pass mit der Markierung „B“ wurde ausgegeben, um auf eine mögliche Anspruchsberechtigung auf Leistungen nach dem Bildungspaket hinzuweisen. In der Vorlage 2560/2011 wurde dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es bei verschiedenen Komponenten, so auch der „sozialen und kulturellen Teilhabe“ Überschneidungen mit Leistungen gibt, die bereits seit Jahren über den Köln-Pass und über „Kids in die Clubs“ den Kindern und Jugendlichen ermäßigt oder kostenfrei bereit gestellt werden.

Für die Leistungen des Bildungspakets gilt jedoch zwingend das gesetzlich vorgeschriebene Prinzip der Nachrangigkeit, d. h. eine Förderung aus Mitteln des Bildungspakets ist nur möglich, wenn eine anderweitige Finanzierung dieser Leistungen aufgrund vorrangiger Leistungsansprüche nicht besteht. Sollte dies nicht gewährleistet sein, droht im Falle der Revision eine Kürzung und Rückzahlung der

Mittel mit der Konsequenz der Finanzierung dieses Angebotes aus städtischen Mitteln. Das ausgewählte Angebot im Einzelfall darf daher nicht gleichzeitig über die Förderung aus dem Bildungspaket und aus der Förderung der Stadt Köln (z.B. über Köln-Pass oder „Kids in die Clubs“) finanziert werden. Eine Förderung aus „Kids in die Clubs“ ist daher zwar grundsätzlich auch weiterhin möglich, aber nur unter der Voraussetzung, dass die Leistungen des Bildungspaketes für soziale und kulturelle Teilhabe bereits vorrangig in Anspruch genommen wurden.

Der Besitz eines über ein Jahr gültigen Köln-Passes kann indes keine konkrete Prüfung der Antragsberechtigung nach dem Bildungspaket ersetzen, da diese –neben anderen Aspekten- u.a. Bezug nimmt auf die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Regelleistung des Antragstellers. Zudem ist die Regelleistung oftmals zeitlich nicht deckungsgleich mit der Laufzeit des Köln-Passes.

Für die Antragstellung wurde in der Tat ein mehrseitiges Antragspaket erstellt, welches neben einem Hauptantrag und einem Informationsblatt für jede einzelne Komponente einen Zusatzbogen bereit stellt. Den Antragstellern steht daher frei, welche Komponenten sie beantragen, so dass im Regelfall nur einzelne Bestandteile dieses Antragspaketes genutzt und ausgefüllt werden müssen. Über das gesamte Antragspaket hat der Antragsteller jedoch zum einen den umfassenden Überblick über alle Leistungen des Bildungspaketes. Er kann infolge dessen entscheiden, was er beantragen will und weiß gleichzeitig, was er konkret dafür bei den bewilligenden Stellen vorlegen muss, um weitere Verzögerungen und Rückfragen im Rahmen der Bewilligung zu vermeiden. Eine Herauslösung einzelner Zusatzfragebögen würde für den Antragsteller ggf. zusätzliche und auch unnötige Wege verursachen. Gleichzeitig wird durch das Antragspaket gewährleistet, dass Anspruchsberechtigte des Bildungspaketes, die Kitas oder Schulen außerhalb von Köln bzw. nichtstädtische Schulen bzw. Einrichtungen besuchen, ausschließlich vollständige Antragsunterlagen vorfinden.

Im Übrigen leisten sowohl das Amt für Soziales und Senioren als auch das Jobcenter Köln im Bedarfsfall den Antragstellern Unterstützung beim Ausfüllen der Anträge.

Dessen ungeachtet wurde für das Schuljahr 2012/2013 zwischenzeitlich für das ermäßigte Mittagessen über die Träger ein ausschließlich hierauf beschränkter Kurzantrag über eine Seite ausgegeben, weil dies die am häufigsten nachgefragte Leistung darstellt. Die Möglichkeit oder Notwendigkeit einer Verkürzung oder Veränderung der Antragsbestandteile wird darüber hinaus durch die Verwaltung in regelmäßigen Abständen geprüft.